Beilage 1679/2008 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Sozialausschusses
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetz 2006 geändert wird (Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetz-Novelle 2009)

[Landtagsdirektion: L-262/5-XXVI,
miterledigt **Beilage 1629/2008**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit § 5 Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetz 2006 wurde festgelegt, dass das Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht sowie die Pflegegeldbestimmungen im Wesentlichen nach dem Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 29/1978, in der Fassung LGBl. Nr. 84/2002, für jene Gemeindeärzte weiter gelten, die bis 31. Juli 2006 einen Vertrag mit einer Gemeinde bzw. einem Gemeindeverband haben. Auch die Bestimmungen hinsichtlich der sonstigen Berechtigten im Sinn des 2. Abschnitts gelten weiter.

Der 2. Abschnitt des III. Hauptstücks (Pensionsleistungen an Hinterbliebene) des Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetzes wurde weitgehend den entsprechenden Bestimmungen des Pensionsgesetzes für die oberösterreichischen Landesbeamten nachgebildet. § 36 Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetz weicht insofern von § 14 Oö. L-PG ab, als ein mehr als 25-jähriger Altersunterschied auch bei länger als 10-jähriger Ehedauer zum Anspruchsverlust für die Witwe bzw. den Witwer führt. Im Gesetzesvollzug hat sich ergeben, dass diese Ungleichbehandlung verfassungswidrig sein könnte, weil bei einem Altersunterschied der Ehegatten von mehr als 25 Jahren nicht auch auf die Dauer der Ehe abgestellt wird.

Um diese mögliche Verfassungswidrigkeit zu beseitigen, soll § 36 Abs. 3 lit. b Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetz ergänzt werden, dass die Anspruchsvoraussetzung dennoch erfüllt wird, wenn bei einem Altersunterschied von mehr als 25 Jahren die Ehedauer mindestens 10 Jahre betragen hat.

Als wesentlicher Punkt dieses Gesetzentwurfs ist anzuführen:

- Anpassung der Witwen-/Witwerpension bei einem Altersunterschied der Ehegatten von mehr als 25 Jahren an die Regelung im Pensionsrecht der Landesbeamten.

II. Kompetenzgrundlagen

Der Gemeindesanitätsdienst ist Teil des Gesundheitswesens. Während das Gesundheitswesen kompetenzrechtlich im Allgemeinen Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist, fällt der Gemeindesanitätsdienst gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die jährliche Budgetbelastung auf Grund der Pensionszahlungen beträgt derzeit für das Land Oberösterreich rund 2,700.000 Euro. Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes sind für das Land Mehrkosten zu erwarten, die sich jedoch kaum auswirken, weil auch in Zukunft nur vereinzelt Ehen mit Gemeindeärztinnen bzw. -ärzten, deren Ehe nach Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen wurde, bei denen der Altersunterschied mehr als 25 Jahre beträgt und deren Ehe länger als 10 Jahre bestanden hat, zu erwarten sind, somit alle jene Voraussetzungen vorliegen, die einen Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerpension nach sich ziehen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (§ 5 Abs. 1):

Im § 5 Abs. 1 soll nach Z. 4 eine Z. 4a eingefügt werden, die die Bestimmung § 36 Abs. 3 lit. b durch Aufnahme des Halbsatzes auf jene Anspruchsberechtigte erweitert, bei denen bei einem Altersunterschied von mehr als 25 Jahre die Dauer der Ehe mindestens 10 Jahre betragen hat.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Das rückwirkende Inkrafttreten des Art. I ist verfassungsrechtlich unbedenklich, weil damit rein begünstigende Regelungen in Kraft gesetzt werden.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetz 2006 geändert wird (Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetz-Novelle 2009), beschließen.

Linz, am 20. November 2008

Schreiberhuber	**Dr. Röper-Kelmayr**
Obfrau	Berichterstatterin

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetz 2006 geändert wird (Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetz-Novelle 2009)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetz 2006, LGBl. Nr. 72/2006, wird wie folgt geändert:

Nach § 5 Abs. 1 Z. 4 wird folgende Z. 4a eingefügt:

"4a. § 36 Abs. 3 lit. b um den Halbsatz 'oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat,' ergänzt wird,"

Artikel II

Artikel I tritt rückwirkend mit 1. Juli 2006 in Kraft.